

Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2020/3526/1

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-Ig/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

22.06.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

- Umsetzung des Museumskonzeptes - Anlegung eines Parkplatzes
- Bürgerantrag vom 24.03.2020
- Rechtsgutachterliche Stellungnahme vom 15.06.2020 der Rechtsanwälte Partnerschaft mbH "Lenz und Johlen", Köln
- Rechtsgutachterliche Stellungnahme vom 21.06.2020 der Rechtsanwälte in Bürgergemeinschaft, Dr. Manfred Hüttemann, Leverkusen (siehe Anlage)

HÜTTEMANN HOEPNER LORI ACHTMANN & SCHWETTMANN
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft Saarstraße 19 51375 Leverkusen

Dr. Manfred Hüttemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Sparkasse Leverkusen
IBAN DE09 3755 1440 0100 0386 11
BIC WELADEDLLEV

USt-IdNr. DE3000091730

Sekretariat: Sandra Heimann
Tel.: +49 (0)214-206 959-14
Fax: +49 (0)214-206 959-27
E-Mail: huettemann@rae-leverkusen.de

Unser Zeichen/Datum
1136/16 MH01 SH
Leverkusen, 21. Juni 2020

in Bürogemeinschaft mit

Joachim Hoepner
Rechtsanwalt

Silke Lori
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Lennart Achtmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwalt

Nina Hoepner
Rechtsanwältin

Carsten Schwettmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Oberbürgermeister a.D.
Verwaltungsrichter a.D.

Rechtsgutachterliche Stellungnahme

**zur gutachterlichen Stellungnahme Rechtsanwalt Rainer Schmitz
vom 15.06.2020**

**zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Hauptausschusses der Stadt
Leverkusen für eine Stellplatzanlage im Park von Schloss Morsbroich**

Der Museumsverein Morsbroich e.V. hat mich gebeten, unter Berücksichtigung
des vorgenannten Gutachtens eine Ergänzung zu meiner rechtlichen
Stellungnahme vom 16.04.2020 vorzulegen.

Meine nachfolgenden Ausführungen greifen zur Erhaltung der Übersichtlichkeit
die Gliederung meines Kollegen Rechtsanwalt Rainer Schmitz auf.

I.

Saarstraße 19
51375 Leverkusen
Postfach: 22 01 46
51322 Leverkusen
Tel + 49.214.206 959-0
Fax + 49.214.206 959-29
office@rae-leverkusen.de
Gerichtsfach AG Leverkusen 735

Weitere Kanzlei

Carsten Schwettmann
Rechtsanwalt

Am Alten Pastorat 4
51465 Bergisch Gladbach

Sachverhalt

Klarzustellen ist, dass die „*Gewinnung von Interessenten für das künftige Nutzungskonzept*“ nicht die wirtschaftlichen Interessen einzelner Privater im Blick hat. Es liegt vielmehr im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Stadt als öffentliche Hand, die sinnvolle Wahrnehmung aller Nutzungsmöglichkeiten der Schlossanlage zur Generierung von Einkünften, die das Überleben des historischen Schlosses, der Parkanlagen und vor allem des Museums zu gewährleisten. Andernfalls droht die Schließung entsprechend dem schon bei der Stadt vorliegenden Vorschlag der KPMG. Die offenbar nach wie vor verbreitete Absicht, das Museum zu schließen und die Sammlung zu verkaufen, wird mit der angeblichen Unwirtschaftlichkeit begründet. Nicht im Ansatz wird es von Seiten der Verwaltung unternommen, die Nutzungsreserven der Schlossanlage zu heben und durch Vermietung seitens der Stadt für diese erhebliche Einkünfte zu erzielen, die zu einer signifikanten Ergebnisverbesserung der Liegenschaftsfinanzierung führen.

II.

Rechtliche Würdigung

Teil 1: Kommunalrecht

Die Ausführungen des Kollegen Schmitz sind grundsätzlich richtig. Allerdings wird der konkrete Hinweis vermisst, dass der Oberbürgermeister im Rahmen seine Prüfung nach §§ 54 II und II GO NRW kein uneingeschränktes „Entscheidungsrecht“ hat. Sein Prüfungsspielraum ist, wie bei jeder Kontrolle einer Ermessensentscheidung, insoweit eingeschränkt, als er nur prüfen muss und darf, ob die Ermessenentscheidung an einer Ermessenunterschreitung (einschließlich Ermessensnichtgebrauch), einem Ermessenfehlgebrauch oder an einer Ermessensüberschreitung leidet (vgl. § 40 VwVfG NRW, § 114 VwGO). Dabei greift auch Ziffer II 3 des Gutachtens von Rechtsanwalt Schmitz zu kurz, das einseitig nur die Belange des BNatSchG und des LNatSchG NRW als Maßstab erwähnt, aber die Belange der notwendigen Erhaltung von Schloss Morsbroich als historisches Kulturgut, Denkmal, Ort des international renommierten Museums und Platz für die Erbauung und Erholung aller Bürgerinnen und Bürger offenbar schon hier ausblenden will.

III.

Rechtliche Würdigung

Teil 2: Natur- und Landschaftsrecht

1.

Es geht nicht um eine quantitative Argumentation (betroffen sind allerdings nur 1,7 % des Landschaftsschutzes), sondern es geht darum, dass der für den Parkplatz benötigte „Zwickel“ im Eingangsbereich der Parkanlage keine prägende Wirkung für die gesamte Parkanlage hat, nicht einmal eine Sichtbeziehung. Seine Lage und seine Funktion erschöpfen sich in einer Feuerwehr-Zugangsstraße eingeklemmt durch den Schlossgraben im Osten, die lärmende und abgashaltige Gustav-Heinemann-Straße im Westen und im Übrigen durch weitgehend nicht wertigen Bewuchs, der aufgrund nicht hinreichender Parkpflege entstanden ist. Der „Zwickel“ hat nicht einmal eine Sichtbeziehung in den „eentlichen“ Park, und auch aus der Parkperspektive ist der „Zwickel“ nicht sichtbar.

Eine solche funktional, optisch und ökologisch nicht oder nur gering werthaltige und nicht sichtbare kleine Fläche kann keine Auswirkung auf den (gesamten) „Gebietscharakter“ haben. Was nicht Bestandteil der Parkflächen ist, kann dort kein Fremdkörper sein und er „verändert“ auch nichts, wenn er die angestrebte, neue Nutzung erhält. Das ist der entscheidende Punkt!

Der maßgebliche Landschaftsplan legt diesem Bereich im Übrigen keinen „besonderen“ planimmanenten Schutzzweck bei. Handgreiflich hat der Planer seinerzeit gedankenlos das Plangebiet nach Südwesten bis an die Begrenzungslinie der Gustav-Heinemann-Straße vorgestreckt, ohne den landschaftlichen Wert des damit einbezogenen „Zwickels“ auch nur ansatzweise zu prüfen. Das vermittelt gerade nichts „Besonderes“. Hinzukommt, dass der Landschaftsplan selbst dort einen Spielplatz vorsieht, der die Belange des Landschaftsschutzes auch nicht zu fördern geeignet ist.

§ 26 BNatSchG steht demnach nicht entgegen.

2.

Das Gutachten des Kollegen Schmitz bestätigt den richtigen Ansatz, dass eine Befreiung nach § 67 BNatSchG grundsätzlich in Betracht zu ziehen ist. Damit wird das Mantra der Verwaltung, wonach der Landschaftsschutz schon als solcher einen Parkplatz ausnahmslos verbiete, widerlegt.

a)

Eine „Atypik“ als notwendiges Merkmal für eine Befreiung überhaupt in Betracht zu ziehen, wird meistens ohne Grund als bedeutsam herausgestellt. Die Entscheidungslage dazu ist vergleichbar dünn. Atypik bedeutet hier nicht mehr und nicht weniger, als dass eine besondere, einzelfallbezogene und

nicht vorhersehbare Sachlage vorliegt. Das hat schon der BayVGH vor mehr als 20 Jahren, gleichzeitig auch zur nicht beabsichtigten Härte so entschieden:

„Aus der ausdrücklichen Beschränkung auf Einzelfälle sowie auf bestimmte Befreiungstatbestände ergibt sich, dass der Gesetzgeber von vornherein festgelegt hat, dass im Wege der Befreiung nur durch solche Korrekturen von den Festsetzungen der Rechtsnorm abgewichen werden kann, mit denen Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, die sich durch Besonderheiten gegenüber den Zielen und Zwecken der Norm darstellen (sog. Atypik). Private Betroffenheiten, die eine Härte für den potenziellen Nutzer darstellen könnten, werden grundsätzlich beim Erlass der Norm berücksichtigt. Eine offenbar nicht beabsichtigte Härte ist dann anzunehmen, wenn die vorgesehene private Nutzung Besonderheiten aufweist, die diese Nutzung im Verhältnis zu der in der Rechtsnorm getroffenen Festsetzung als Sonderfall erscheinen lassen (vgl. zu diesen Grundsätzen Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Baugesetzbuch, RdNrn. 29 und 36 zu § 31).

BayVGH 22 B 96.625 vom 07.08.1998 Rz. 19 bei Juris

Dass die aktuelle, prekäre Situation von Schloss Morsbroich und dessen absehbarer Untergang grundstücksbezogen und singulär ist, kann nicht ernsthaft geleugnet werden. Das zwingende Erhaltungsinteresse des historisch, kulturell, museal aber vor allem für die Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger unverzichtbaren Platzes ist einzigartig.

Der jetzt eingetretene, auf die Schließung von Schloss Morsbroich zusteuernde Zustand war nicht vorauszusehen. Der aktuelle Landschaftsplan der Stadt Leverkusen wurde im Jahre 1987 rechtskräftig. Gut 10 Jahre später verspricht der (immer noch gültige) Kulturentwicklungsplan der Stadt:

„4. Ziel: Das Museum erhält einen Erweiterungsbau. Das jetzige Haus ist zu klein. Es lässt keine Lösung der Depotprobleme zu. Es ist nicht klimatisiert, so dass wichtige Kunstwerke nicht angenommen oder ausgestellt werden können. Eine Klimatisierung ist in dem Denkmal nur mit erheblichem Aufwand möglich, ohne dass die anderen Probleme des Hauses dadurch gelöst würden.“

Wer mag in Ansehung dessen ernsthaft behaupten, dass der zunehmende Verfall und die drohende Schließung „vorhersehbar“ waren, wenn seinerzeit ein Erweiterungsbau versprochen wurde? Dieser hätte doch nirgendwo anders als Im Park errichtet werden können. Man kann ihn heute noch errichten, wenn seinen eigenen Kulturentwicklungsplan ernst nimmt.

b)

Wenn der Kollege Schmitz mit kaum verhohlener Tendenz davon redet, dass es „um die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen künftiger Gastronomiebetreiber und Event-Veranstalter“ geht, darf man annehmen, dass ihn die Stadt als Auftraggeber nicht hinreichend informiert hat. Es geht nicht um eine Wohlfühlaktion für „Betreiber und Investoren“, sondern darum, dass nur die bislang sträflich vernachlässigte Erzielung von Miet- und Pachteinkünften für die Stadt Leverkusen den Etat der Stadt langfristig so entlastet, dass der Erhalt von Schloss Morsbroich nicht an den wirtschaftlichen Verhältnissen scheitert. Und diese sind von dem notwendigen Parkraum abhängig. Ich verweise Herrn Kollegen Schmitz auf die Begründungen und Nachweise im *Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich, das der Museumsverein am 17.01.2018* herausgegeben hat, übrigens schon vor 2 ½ Jahren!<https://museummorsbroich.de/index.php?id=museumsverein0&ftu=3d3393c2f6e87ee8dcc0ad0ecc230e62>).

Es geht also tatsächlich um das Gesamtkonzept zur Rettung von Schloss Morsbroich und nicht um Einzelinteressen, geschweige denn wirtschaftliche Einzelinteressen.

c)

Es steht außer Zweifel, dass der Erhalt von Schloss Morsbroich und dessen Verfügbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Region als Bestandteil der gebotenen Daseinsvorsorge in herausragendem öffentlichem Interesse liegt. Das ist nur mit Erhöhung der Veranstaltungsaktivitäten und damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen möglich, und wird letztlich das Defizit dauerhaft reduzieren und damit die Schließung abwenden. Und die Verwirklichung dieser Aufgabe geht nirgendwo anders als genau an dieser Stelle, was die notwendige Grundstückbezogenheit indiziert.

d)

Es liegt auch an einer vermutlich einseitigen und unvollständigen Informationserteilung durch seinen öffentlichen Auftraggeber, wenn Rechtsanwalt Schmitz vermisst, „dass das „Abwägungsmaterial“ sorgfältig und umfassend zusammengestellt ist“.

Tatsächlich liegen vor (auszugsweise):

- Standortkonzept des Museumsvereins vom 17.01.2018 mit Bearbeitung aller abwägungsrelevanten Themen und mit 100 Stellplätzen.
- Anschließender Ratsbeschluss vom mit positiver Stellungnahme der Verwaltung und 100 Stellplätzen.

- Grobplanung Landschaftsarchitekten Lill & Sparla Köln mit 100 Stellplätzen.
- Förderantrag der Stadt mit Parkplanung incl. 100 Stellplätzen an den Bund zur Förderung aus dem Programm **Nationale Projekte des Städtebaus** mit der Ausschreibung:

„Im Rahmen des Bundesprogramms Nationale Projekte des Städtebaus werden investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert.

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch ("Premiumqualität") hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und von Beteiligungsprozessen aus, verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes und weisen Innovationspotenzial auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension oder besonderer städtebaulicher Bedeutung und Wahrnehmung gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. breitere Intervention und Problembearbeitung möglich sein. Seit 2014 konnten sich Kommunen mit geeigneten Projekten im Rahmen von sich nahezu jährlich wiederholenden Projektaufrufen für die Förderung durch das Bundesprogramm bewerben“.

- Prüfung durch die Expertenjury des Bundes mit positivem Ergebnis incl. 100 Stellplätzen.
- Förderbescheid des Bundes über 1,1 Mio € abzüglich 10% Eigenteil incl. Förderung von 100 Stellplätzen
- **Oktober 2019: Die Stadt Leverkusen meldet die Förderung des Bundes incl. 100 Stellplätzen**

Förderung gesichert



Konzeptskizze Schloss Morsbroich. Im unteren Bereich ist das Schloss mit dem Schlossgraben, daran schließt sich der äußere Park an. © Grafik: Konzept Museumsverein Morsbroich e.V.

Mit Erfolg gemeistert hat die Stadt ihre Bewerbung um Fördermittel für den Schlosspark Morsbroich, genauer die "Revitalisierung und Erneuerung des Schlossparks Morsbroich". Inhaltlich umfasst dies die Bausteine eins bis acht des Standortkonzeptes: die Revitalisierung des Parks, einen Skulpturenlehrpfad, einen Spielplatz und einen Parkplatz.

Das Projekt überzeugte die Entscheider im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Insgesamt 118 Projekte aus ganz Deutschland hatten sich beworben.

Der Schlosspark Morsbroich ist eines von 35 ausgewählten neuen "Nationalen Projekten des Städtebaus 2018/19". Er wird mit 1,08 Millionen Euro vom Bund gefördert werden.

- Nach überraschendem politischem Widerstand: Neues Konzept des Museumsvereins vom 11.06.2019 mit negativer Bewertung aller Alternativen und Reduzierung auf 50 (statt 100) Stellplätze und Verschiebung in den Zwickel (statt vorher sichtbar im Park weiter nördlich)
- Stellungnahme der Verwaltung für rund 10 Alternativstandorte in der weiteren Umgebung
- Protokollierter Ortstermin über die Besichtigung der Alternativstandorte durch Verwaltung
- **Der Naturschutzbeirat** der Stadt diskutiert am 24.06.2019 in Anwesenheit der Verwaltung (u. a. Dezernent Umwelt) alle relevanten Gesichtspunkte, wägt ab und entscheidet mit großer Mehrheit für die 50 Parklätze auf dem „Zwickel“
- Ratssitzung am 01.07.2019: Diskussion und Verwerfung der Alternativstandorte als ungeeignet und Beschluss: Erweiterung des bisherigen Parkplatzes durch ein zusätzliches Geschoss (Palette) und damit Bestätigung der Notwendigkeit weiterer Stellplätze in weit größerer Zahl als 50 Stellplätze

- Gutachten Architekturbüro Rotterdam Dakowsky ergibt Unmöglichkeit einer Durchführung (Technik, Kosten)
- Dringlichkeitsbeschluss Hauptausschuss vom 24.04.2020

Warum sich Herr Kollege Schmitz mit diesen Dokumentationen und Abwägungen nicht befasst hat, ist nur damit zu erklären, dass ihm keine, mit Sicherheit keine vollständige Information und Aktenlage vermittelt wurde.

Hinzu kommt:

- Der Ort für die 50 Stellplätze liegt außerhalb der Festsetzung „Wald“ im Landschaftsplan der Stadt.
- Es liegt auch tatsächlich kein „Wald“ vor, wie der zuständige Förster mehrfach bestätigt hat.
- Der Aufwuchs ist wild durch unterlassene Pflege entstanden und ungeordnet ohne Ähnlichkeit mit einer Parkanlage aufzuweisen. Das ist bislang widerspruchsfrei vom Museumsverein erklärt.
- Es ist dokumentiert, dass das Gelände früher mit Aufbauten und befestigten Flächen als ständiger Reitplatz durch den Bayer-Reiterverein mit regelmäßigen Turnieren mit Publikum genutzt wurde.

Die Verwaltung arbeitet an diesem Thema (angeblich) ab Februar 2018. Bis etwa Herbst 2019 hat niemand substantiiert Bedenken gegen die 100 (!) Stellplätze im Park, und das im Kernbereich des Parks, vorgebracht. Im Gegenteil: Die Verwaltung hat den Förderantrag auf u. a. 100 Stellplätze auf den Weg gebracht und unterstützt.

Erst danach hat sich ein für den Museumsverein nicht erklärbarer Paradigmenwechsel vollzogen mit den verwaltungsseitig schlichten und nicht weiter ausgeführten Hinweisen, im Landschaftsschutz gehe das nicht und eine Ausnahmeregelung sei schon grundsätzlich rechtlich unmöglich. Eine belastbare Begründung liegt seitens der Verwaltung bis heute nicht vor, und zwar ausschließlich deshalb, weil es keine gibt. Die Belange der Natur sind in dem oben dargestellten Prozedere stets mitberücksichtigt worden, aber letztlich nicht durchgedrungen. Auf die Entscheidung des Naturschutzbeirates wird verwiesen. Dort sitzen auch Sachkundige, die alles abgewogen haben.

Verwaltung und Politik haben permanent und eingehend an diesen abwägungsrelevanten Tatsachenerhebungen und Wertungen teilgenommen und bei Ihren jeweiligen Entscheidungen bis hin

zu der des Hauptausschusses berücksichtigt. Da gibt es nicht den geringsten Anlass an einer von vollständiger Kenntnis aller relevanten Belange gutachterlich zu zweifeln, es sei denn es hat keine vollständige Information an Rechtsanwalt Schmitz, oder, schlimmer noch, eine nur unvollständige Aktenüberlassung gegeben.

Es gibt daher auch keinen weiteren Aufklärungsbedarf in Richtung Landschaftsschutz. Selbst wenn es eine Beeinträchtigung in geringem Umfange gäbe, könnte sie sich angesichts der überragend höherwertigen Belange der gesamten Schlossanlage Morsbroich nicht durchsetzen. In der nur „internen“ Abwägung zwischen den Interessen der Landschaft einerseits gegenüber den gesamten übrigen Bestandteilen der Schlossanlage andererseits hat der, wenn überhaupt nur ganz geringfügig, betroffene Landschaftsschutz, ganz besonders das unabweisbare öffentliche Gesamtinteresse zur Erhaltung von Schloss Morsbroich zu respektieren. Denn der „Landschaftsschutz Park“ ist Bestandteil des Gesamtensembles Schloss Morsbroich. Er kann, zumindest bei nur ganz geringer Betroffenheit, nichts fordern, was den ganz überwiegenden Rest von Schloss Morsbroich ruiniert.

Die Entscheidung des Hauptausschusses ist daher fehlerfrei.

3.

a)

Die atypische Konstellation mit ausschließlich grundstückbezogener Besonderheit rechtfertigt die Ausnahme aus überwiegend öffentlichem Interesse zur Gesamterhaltung der Liegenschaft Schloss Morsbroich. Es gibt kein Projekt für Gastronomen und Event-Veranstalter. Es gibt ein Konzept für die Rettung der Liegenschaft Schloss Morsbroich, bei der die Stärkung der Einnahmen auf Seiten der Stadt durch eine funktionierende Gastronomie und die verstärkte wirtschaftliche Nutzung der nicht museal genutzten Räume und Freiflächen im Schlossbereich nicht das Ziel, sondern nur notwendiges Medium für die Erhaltung von Schloss Morsbroich sind.

b)

Dass die andernfalls absehbare Schließung des Museums und damit auch der Gesamtanlage für das öffentliche Interesse der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger eine „unzumutbare Belastung“ wäre, ist für die emotionale Seite evident, für die monetäre indessen ebenfalls, weil die Schließung gemäß dem Standortkonzept mit einem jährlichen Schließungsaufwand in Höhe von ca. 350 T€ verbunden wäre, ohne dafür einen Gegenwert zu erlangen.

c)

Zur Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur- und Landschaftspflege verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

4.

Herr Kollege Schmitz übersieht nach meiner Ansicht auch, dass die Ermessensausübung vorliegend nicht auf der Ebene der Verwaltung stattfindet, sondern auf der Ebene des Rates. Dieser hat nämlich ersichtlich für die „Sache Schloss Morsbroich“ im Hinblick auf Park und Stellplätze sein Rückholrecht nach Sinne § 41 II GO NRW ausgeübt. Damit hat der Rat der Stadt die Entscheidung an sich gezogen. Dass der Rat und damit auch der Hauptausschuss mit der Kenntnis aller relevanten Umstände ausgestattet war und nach Abwägung entschieden hat ist unzweifelhaft.

IV.

Fazit

1.

Die Stellplatzanlage zieht keine Rechtsverletzung nach § 26 II BNatSchG nach sich.

2.

Selbst bei anderer Auffassung muss wegen einer Ermessensschumpfung auf null die Befreiung nach § 67 I Nr. 1 BNatSchG erfolgen.

3.

Die Ermessensausübung ist auf Seiten der Verwaltung bis zum Paradigmenwechsel auf 100 Stellplätze erfolgt. Andernfalls wären alle Planungen und Förderanträge mit 100 Stellplätzen nicht erklärlich und mehr als „zweifelhaft“. Die Abkehr der Verwaltung von der Stellplatzplanung mit 100 Plätzen ist ohne richtiges Ermessen erfolgt, bislang nicht begründet worden und wird auch ersichtlich nicht sinnvoll begründet werden können.

Demgegenüber hat der Rat den richtigen Ansatz dahin gewählt, dass die Stellplätze zwingend notwendig sind. Sodann hat er die Vor- und Nachteile von insgesamt 10 Alternativstandorten im Detail aufgeklärt. Bereits überwiegend sind Varianten ausgeschieden, welche die Voraussetzung der nach gefestigter Rechtsprechung höchstens tolerierbaren Entfernung für notwendige Stellplätze im Sinne von § 48 BauO NRW nicht bieten konnten. Andere waren trotz geringer Nutzbarkeit mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Sodann hat sich der Rat zu der Erweiterung des bestehenden Parkplatzes durch eine Palette positioniert. Erst nachdem sich diese Variante durch Gutachten als nicht durchführbar erwies, hat er den Beschluss aufgehoben und die letzte verfügbare Möglichkeit entsprechend dem

- 11 -

Vorschlag des Museumsvereins beschlossen und damit das einzig mögliche und rechtlich zulässige Abwägungsergebnis auf den Weg gebracht. Das ist kein fehlerhaftes Ermessen, sondern ein mit hoher Sorgfalt herbeigeführtes, abgewogenes Ergebnis.

Das alles ist in den Akten der Stadt vermerkt und protokolliert und damit hinreichend nachvollziehbar dokumentiert.

4.

Der Rückgriff auf die Befreiung nach § 67 I Nr. 2 BNatSchG ist ebenso rechtlich unproblematisch wie die nach § 27 I Nr. 1 BNatSchG.

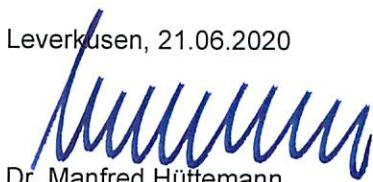
5.

Es ist Rechtsanwalt Schmitz zu danken, dass er sich am Ende klarstellend nur zu angeblichen Formfehlern positioniert und ausdrücklich darauf hinweist, dass sein Votum bei einer neuerlichen Behandlung unter Vermeidung der angeblichen Formfehler für eine endgültige Gestattung der Stellplätze nichts hergibt.

6.

Der Beschluss des Hauptausschusses ist einer erfolgreichen Beanstandung durch den Oberbürgermeister nicht zugänglich.

Leverkusen, 21.06.2020



Dr. Manfred Hüttemann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau und Architektenrecht